Allgemeine Einkaufsbedingungen der EWIS GmbH
Stand 2024

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.
Grundlage der Bestellung sind die nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftragsnehmers (AN) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber (AG) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, er hätte entgegenstehende Bedingungen des AN angenommen.

2.
Nur Bestellungen in Textform sind gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Ebenso bedürfen mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages der Schriftform.

3.
Der AN hat die Bestellung fachlich zu prüfen und den AG insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.

4.
Der AG kann Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist.

5.
Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander

- das Bestellschreiben und das ggf. beigefügte Leistungsverzeichnis.
- ggf. vom AG und AN unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen.
- ggf. zusätzliche Einkaufsbedingungen der EWIS für Kernkraftwerke oder für konventionelle Kraftwerke.
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sollten sich einzelne Punkte innerhalb einer der vorstehenden, im gleichen Rang stehenden Bestimmungen widersprechen, so gilt jeweils diejenige Fassung, welche dem AG die weitergehenden Rechte bzw. die bessere Ausführung zusichert.

6.
Vertragliche Rechte und Pflichten dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des AG übertragen werden. Lieferungen und Leistungen dürfen durch Subunternehmer und Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum AN stehen nur erbracht werden, wenn dies dem AG schriftlich angezeigt worden ist und dieser zugestimmt hat.

§ 2 Geheimhaltung/Datenschutz/Datensicherheit

1.
Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2.
Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Erlaubnis des AG gestattet, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG hinzuweisen. Dies gilt auch für im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des AG.

3.
Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen.

4.
Der AG wird personenbezogene Daten des AN nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG speichern und verarbeiten.

§ 3 Ort und Zeit der Lieferung/Leistung

1.
Lieferungen und Leistungen sind frei Bestimmungsort (z.B. Lager, Halle, Baustelle, Kraftwerk) zu erbringen (Erfüllungsort). Der AN tragt sämtliche Kosten und das Risiko für Be- und Entladung sowie für den Transport, insbesondere Verpackung, Transportversicherung und ggf. Zoll. Andere handelsüblichen Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen

2.
Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind mit dem AG abzustimmen. Die im Bestellschreiben genannten Dienststellen des AG sind über den Versand unverzüglich und schriftlich mit Angabe der Bestell-Nummer in Kenntnis zu setzen.

3.
Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungstermine ist - je nach Vertrag – der Eingang der mangelfreien Ware bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder der Zeitpunkt der Abnahme. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung oder Leistung auf den AG über.

4.
Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Ausbleiben von vom AG zu liefernden notwendigen Unterlagen stellt nur dann einen vom AN nicht zu vertretenden Grund dar, wenn der AN die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der AN ist verpflichtet, Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich zu minimieren.

5.
Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche.

6.
Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich der AG vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden. Verzichtet der AG im Einvernehmen mit dem AN auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin beim AG auf Kosten und Gefahr des AN. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstag geleistet.

7.
Der AG übernimmt nur bestellte Mengen oder Stückzahlen, Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig.

8.
Der AG behalt Sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem Beauftragten des AG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die vom AG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

9.
Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrechtgegenüber dem mit der Ausführung der Leistung betrauten Personal, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den Weisungen der befugten Vertreter des AG ist insoweit Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen des AG aus sicherheitsspezifischen Gründen. Im Übrigen können Weisungsrechte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auf den AG übertragen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.

§ 4 Unfallverhütung, Verkehrssicherheit

1.
Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, Baustellen verkehrssicher zu halten und dabei insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungs-vorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

2.
Bei Arbeiten elektrischer Anlagen ist vom AN eine „Verpflichtungserklärung über Unfallverhütung und Haftpflicht“ zu unterzeichnen.

3.
Der AN ist verpflichtet, Unfälle, die sich bei Erbringung von Dienstleistungen in und an Anlagen und Einrichtungen des AG ereignen und die gegenüber der Berufsgenossenschaft des AN meldepflichtig sind, binnen 3 Tagen dem AG anzuzeigen. Die Verpflichtung des AN gilt auch für meldepflichtige Unfälle der Subunternehmer des AN. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Wegeunfälle. Für die Anzeige ist das Formblatt „Unfallmeldung EWIS“, anzufordern bei der EWIS GmbH, Arbeitssicherheit Tel. 06232 87768-10, zu verwenden.

4.
In bestimmten Bereichen treten elektromagnetische Felder auf, die unter Umständen aktive Implantate (z. B. Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Insulinpumpen, Brain-Stimulatoren etc.) in ihrer Funktion beeinträchtigen können. Für Personen mit aktiven Implantaten sind besondere Maßnahmen erforderlich, durch die Funktionsstörungen der Implantate und daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen verhindert werden. Der AN hat dem AG deshalb rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme diejenigen Personen zu benennen, die Träger eines aktiven Implantates sind, damit notwendige Maßnahmen ergriffen werden können. Personen mit aktiven Implantaten, die nicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme benannt worden sind, wird kein Zutritt gewährt. Der AN ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Vorgabe eingehalten wird. Für Fragen steht der AG zur Verfügung.

§ 5 Vertragsstrafe

Im Falle einer Terminüberschreitung, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorher sogenannte Vertragsstrafe. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der AG noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 6 Preise, Rechnungserteilung und Zahlung

1.
Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Pauschalpreise schließen alle vertragsgegenständlichen Leistungen ein.

2.
Für notwendige Nachträge sind Einheitspreise zu den Bedingungen des Hauptauftrages schriftlich zu vereinbaren. Für diese Nachtragspreise ist die Kalkulation einzureichen und die sachgemäße Übereinstimmung mit den Grundlagen der Preisermittlung nachzuweisen.

3.
Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenzetteln zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

4.
Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift geschickt werden, spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Die Rechnungen müssen außerdem den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des § 14 Umsatzsteuergesetz, genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

5.
Sofern im Bestellschreiben nichts anderes vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der mangelfreien Ware, der Abnahme der Leistung sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation mit deren Übergabe.

6.
Vorauszahlungen sind grundsätzlich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Der hierfür vereinbarte Skontobetrag wird bei der Zahlung der Schlussrechnung in voller Höhe zum Abzug gebracht.

§ 7 Sicherheiten

1.
Bei Vorauszahlungen, für die Vertragserfüllung und für die Rechte bei Mängeln hat der AN auf Verlangen des AG auf seine Kosten eine angemessene Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer vom AG akzeptierten Bank oder eines Kreditversicherers zu leisten. Die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen müssen ausgeschlossen sein.

2.
Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe der Bürgschaft

- bei Vorauszahlungen auf den Vorauszahlungsbetrag.
- bei der Vertragserfüllung auf 5 % der Netto-Auftragssumme.
- bei der Gewährleistung auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme.

§ 8 Inhalt der Leistungspflicht, Rechte bei Mängeln

1.
Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik, der insbesondere in den technischen Regelwerken der EWIS bzw. DIN EN oder DIN VDE niedergelegt ist, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie im Übrigen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, hat der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Die Verpflichtung des AN zur mangelfreien Leistung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschten Art der Ausführung, hat er diesem dem AG unverzüglich mitzuteilen.

2.
Der AN verpflichtet sich, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mangelansprüche auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Der AG ist berechtigt, zurückgewiesene Anlagenteile bis zu einer Ersatzlieferung kostenlos weiter zu benutzen. Der AG kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz geltend machen.

3.
Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt zwei Jahre. Für Arbeiten an baulichen Anlagen, Erd- oder Oberflächen-arbeiten sowie für Energieleitungen aller Art beträgt sie fünf Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe des Auftragsgegenstandes an den AG oder dessen Bevollmächtigten. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Frist mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögern sich Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, beginnt die Frist spätestens sechs Monate nach der Bereitstellung zur Lieferung oder Abnahme.

§ 9 Haftung

1.
Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen sowie für gelegentlich der Ausführung des Auftrages dem AG zugefügte Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

2.
Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen den AG für Schäden geltend machen, die diesen in oder gelegentlichen der Vertragserfüllung vom AN zugefügt worden sind, hat der AN den AG freizustellen.

3.
Zur Abdeckung der Haftungsrisiken nach diesem Vertrag hat der AN eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personenschäden in Höhe von 1 Mio. Euro, für Sachschäden in Höhe von 0,5 Mio. Euro und für Vermögensschäden in Höhe von 0,25 Mio. Euro, jeweils je Schadensereignis abzuschließen und auf Verlangen des AG nachzuweisen

4.
Es obliegt dem AN sein Eigentum am Liefer-/Leistungsort bis zum Gefahrenübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen.

§ 10 Umweltschutz

1.
Allgemeines: Der AN verpflichtet sich, die Umweltgrundsätze des AG zu unterstützen.

2.
Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutz-vorschriften einzuhalten.

3.
Der AN hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

4.
Die Verpackungen der vom AG beigestellten Materialien gehen mit der Übergabe an den AN in dessen Besitz und Eigentum über und sind von diesem zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen sind Mehrweg-Transportverpackungen wie z. B. Trommeln, Euro-Holzpaletten, Gitterbox-Paletten, Paletten aus Stahlblech; diese sind für den Rücktransport an das jeweilige Lager bereitzustellen.

5.
Der AN verpflichtet sich die gelieferten Gegenstände im Entsorgungsfalle auf Wunsch des AG zurückzunehmen und ordnungsgemäß nach den zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Rechtsvorschriften zu entsorgen. Über die Verrechnung der entstehenden Kosten nach Zeit und Aufwand sowie eine nach dem Marktwert bemessene Vergütung für wieder verwertbare Stoffe wird zu gegebener Zeit eine Vereinbarung getroffen.

6.
Der AN verpflichtet sich, in das Unternehmen des AG eingebrachte Gefahrstoffe dem AG anzuzeigen.

§ 11 Unterlagen

1.
Der AN hat dem AG sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen etc. - auf Verlangen auch in mikroverfilmbarer Form oder auf Datenträgern – zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum des AG über.

2.
Überlässt der AG dem AN Unterlagen, so bleiben diese Eigentum des AG und dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen jederzeit dem AG herauszugeben.

3.
Urheberrechte an den dem AN überlassenen Unterlagen verbleiben beim AG. Bei deren Verletzung haftet der AN dem AG für den entstandenen Schaden.

§ 12 Schutzrechte

1.
Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2.
Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 13 Kündigung, Rücktritt, Unterbrechung

1.
Falls der AG kündigt, steht dem AN die anteilige Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen zu. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben von der Kündigung unberührt.

2.
Der AG kann vom Vertrag ganz oder teilweise nach seiner Wahl kostenfrei zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kostenfrei kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät. In diesen Fällen wird der AN auf Verlangen des AG für diesen Auftrag ganz oder teilweise gefertigte oder eingekaufte Teile, Materialien usw. an den AG herausgeben.

3.
Der AG ist berechtigt, die Vertragsabwicklung zu unterbrechen oder zeitlich zu strecken. In diesen Fällen werden AG und AN sich bemühen, die Auswirkung möglichst gering zu halten und über die Kosten und die erforderlichen technischen Maßnahmen eine angemessene Regelung zu treffen.

§ 14 Wettbewerbsklausel

1.
Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgabe) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 10 % der Nettoauftragssumme an den AG zu zahlen. Dem AN bleibt nachgelassen, einen Schaden in geringerer Höhe zu belegen.

2.
Dasselbe gilt für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Planung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrages nachweislich unzulässige Vorteile (§ 299, 333 ,334 StGB) an Mitarbeiter oder Beauftragte des AG gewährt worden sind.

3.
In den vorgenannten Fällen ist der AG zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von dem Vertrag entstehen.

4.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

5.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1.
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen entsprechen oder möglichst nahekommen.

2.
Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

3.
Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise eingestellt werden.

4.
Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens.

5.
Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

6.
Gerichtsstand ist Ludwigshafen.

Speyer, im April 2024

EWIS GmbH